

February 2020

WAS BEDEUTET DER BREXIT VOM 31.1.2020 FÜR UNIONSMARKEN?

Mit dem 31.1.2020 ist das Vereinigte Königreich (UK) aus der EU ausgetreten. Da Unionsmarken im gesamten Gebiet der Europäischen Union gelten, stellt sich die Frage, was mit Unionsmarken in Hinblick auf ihre bisherige Schutzwirkung auch in UK geschieht.

Die kurze Antwort lautet: Zunächst einmal gar nichts. Mit dem 1.2.2020 ist nämlich die sogenannte **"transition period"** (Übergangsphase) in Kraft getreten, während welcher die künftigen Beziehungen zwischen der EU und UK geregelt werden sollen. Während dieser transition period gelten in und in Bezug auf UK sämtliche EU-Vorschriften weiter wie bisher. Das bedeutet, dass es bis zum Ablauf der transition period – aus heutiger Sicht voraussichtlich am 31.12.2020 – auch in Hinblick auf Unionsmarken keine Änderungen gegenüber dem gegenwärtigen Status geben wird. Unionsmarken werden also bis zum 31.12.2020 weiterhin auch das Gebiet von UK umfassen.



Für die Zeit **nach dem Ablauf der transition period**, also voraussichtlich ab dem 1.1.2021, sieht das Withdrawal Agreement (der Austrittsvertrag) in Bezug auf Unionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen das folgende Prozedere vor:

Das Markenamt des Vereinigten Königreichs (Intellectual Property Office, IPO, <https://www.gov.uk/government/organisations/intellectual-property-office>) wird für sämtliche vor Ablauf der transition period **eingetragenen Unionsmarken** diesen exakt entsprechende und gleichwertige nationale UK-Marken eintragen, die auch das Anmeldedatum sowie ein allfälliges Prioritätsdatum der Unionsmarke behalten werden. Gleiches gilt entsprechend auch für über die WIPO registrierte IR-Marken mit der EU als benanntem Gebiet. Die neuen UK-Marken werden die entsprechenden Unionsmarkennummer behalten, dieser wird nur "UK009"vorangestellt.

Bei Unionsmarken, die vor Ablauf der transition period lediglich **angemeldet** sind, haben die Markenmelder das Recht, innerhalb von neun Monaten ab dem Ende der transition period dieselbe Marke entsprechend für UK anzumelden, wobei für diese neuen UK-

Markenmeldungen ebenfalls das Anmeldedatum und gegebenenfalls die Priorität der entsprechenden Unionsmarkenmeldung gilt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang nur, dass im Zuge der Verhandlungen über die "Nach-Brexit"-Beziehungen zwischen der EU und UK während der transition period theoretisch auch diese geplanten Verfahrensregeln noch einmal geändert werden könnten. Daher besteht diesbezüglich noch keine abschließende Rechtssicherheit. Allerdings wird überwiegend damit gerechnet, dass sich an diesen geplanten Vorgehensweisen in Hinblick auf Immaterialgüterrechte wohl auch im Fall eines "No-deal Brexit", also wenn sich die EU und UK am Ende der transition period nicht auf ihre künftigen Beziehungen einigen können, nichts ändern wird.

Fazit: Bis zum nächsten Jahreswechsel ändert sich einmal nichts, danach tritt aller Voraussicht nach ein klar geregeltes und markeninhaberfreundliches Regime im Kraft.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Maren Jergolla-Wagner
Senior Associate
maren.jergolla@wolftheiss.com
T: +43 1 51510 2090



Martin Weber
Associate
martin.weber@wolftheiss.com
T: +43 1 51510 2090

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com